

Variatio delectat?
Sonderfragen zum Sanktionensystem des
revidierten Strafrechts
Eine Exegese von Art. 42 Abs. 4 nStGB

Masterarbeit NDS MAS Forensics
eingereicht durch

Max Imfeld, lic.iur.RA

Betreuer:

Dr. Jürg Sollberger

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Literaturverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IX
Kurzfassung	XI
1. Einleitung	1
2. Die "Verbundsstrafe" nach altem Recht (Art. 50 Abs. 2 und 172 bis aStGB)	3
3. Élaboration chaotique: Zur Entstehung der Art. 42 Abs. 4 und 43 nStGB	5
a) Der VE Schultz 1987	5
b) Botschaft 1998 und erste Fassung (1999-2001)	7
b) Kritik, Botschaft 2005 und Nachbesserung (2005/06)	10
4. Die verschiedenen Konstellationen und ihre praktische Bedeutung	15
a) Mögliche Kombinationen	16
A1 Die Verbindung bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe (Art. 43)	16
A2 Die Verbindung bedingter Freiheitsstrafe mit unbedingter Geldsstrafe (Art. 42 Abs. 4)	16
A3 Die Verbindung bedingter Freiheitsstrafe mit Busse (Art. 42 Abs. 4)	18
B1 Die Verbindung bedingter Geldsstrafe mit unbedingter Geldstrafe (Art. 43, Art. 42 Abs. 4)	19
B2 Die Verbindung bedingter Geldsstrafe mit Busse (Art. 42 Abs. 4)	19
C1 Die Verbindung bedingte und unbedingte Gemeinnützige Arbeit (Art. 43)	21
b) Theoretisch mögliche, aber kaum sinnvolle Kombinationen	22
C2 Die Verbindung bedingte Gemeinnützige Arbeit mit unbedingter Geldstrafe (Art. 42 Abs. 4)	22
C3 Die Verbindung bedingte Gemeinnützige Arbeit mit Busse (Art. 42 Abs. 4)	22
c) Bemerkungen zu nicht möglichen Kombinationen	22
d) Die Strafwahlvarianten im Überblick	23
5. Sonderfragen bei Bussenhöhe und Tagessatzbemessung	28
6. Randbemerkungen zur Strafzumessung bei teilbedingten Strafen und bei der neuen Verbundsstrafe: Gesplittete Prognose und Doppelbestrafung?	31
<hr/>	
Anhang 1: Der Wortlaut von Art. 42 Abs. 1 und 4 in der Endfassung	36
Anhang 2: Tabellarische Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten	37
Anhang 3: Tabellarische Übersicht der Strafwahlvarianten	38
Anhang 4: Fall "10"	40
Erklärung gem. Art. 6 Masterarbeitsreglement	42

Literaturverzeichnis

a) Quellen und Materialien

- Schultz, Hans
Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Stämpfli, Bern 1987
zit.: VE Schultz
- Botschaft 1998
Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, vom 21.09.1998. BBl 1999, S. 1979ff.
zit.: Botschaft 98
- Botschaft 2005
Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003, vom 29.06.2005 BBl 2005, S. 4689ff.
zit.: Botschaft 05
- Amtliches Bulletin
Amtliches Bulletin über die Verhandlungen des Ständerates (Erstrat), 14.12.05, 0815: www.parlament.ch (*besucht am 16.11.06*)
Amtliches Bulletin über die Verhandlungen des Nationalrates (Zweitrat), 15.03.06, 0800: www.parlament.ch (*besucht am 16.11.06*)
Amtliches Bulletin über die Verhandlungen des Ständerates (Differenzbereinigung), 22.03.06, 0820: www.parlament.ch (*besucht am 16.11.06*)
- Empfehlungen KSBS
Empfehlungen der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz zur Strafzumessung, verabschiedet von der Delegiertenversammlung in Heiden, 2./3. November 2006: www.ksbs-caps.ch/pages_d/aktuelles_d.htm (*letztmals besucht am 08.04.07*)
- Richtlinien nAT StA SG
Umsetzung des neuen AT StGB bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Richtlinien, verabschiedet von der Konferenz der St.Galler Staatsanwälte am 26.09. bzw. 21.11.2006
zit.: Richtlinien SG
- Weisungen StA SG
Handbuch der Staatsanwaltschaft St.Gallen: Weisungen und Anleitungen für die Strafverfolgungsbehörden St.Gallen, 4. A., November 2006 (nicht publiziert)
zit.: Weisungen SG

b) Grundlagenliteratur und Kommentare

- Donatsch, Andreas (Hrsg.) Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar
Studienausgabe
Orell Füssli, Zürich, 17.A. 2006
zit.: Donatsch, Komm. StGB
- Hansjakob/Schmitt/Sollberger (Hrsg.) Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch
ccfw, Luzern 2004 / 2. A. 2006
zit.: H/S/S 04 bzw. H/S/S 06
- Rehberg, Jürg Grundriss Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Jugendstrafrecht
Schulthess, Zürich, 6. A. 1994
zit.: Rehberg, Strafrecht II
- Schwarzenegger/Hug/Jositsch Strafrecht II, Strafen und Massnahmen
Schulthess, Zürich, 8. A. 2007
zit.: Schwarzenegger et al., Strafrecht II
- Stratenwerth, Günter Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen
Stämpfli, Bern, 1989
zit.: Stratenwerth, AT II (1989)
- Stratenwerth, Günter Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Strafen gegen die Individualinteressen
Stämpfli, Bern, 6. A. 2003
zit.: Stratenwerth BT I
- Stratenwerth, Günter Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen
Stämpfli, Bern 2. vollst. neubearb. A. 2006
zit.: Stratenwerth, AT II
- Stratenwerth/Wohlers Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar
Stämpfli, Bern 2007
zit.: Stratenwerth/Wohlers, Handkommentar
- Trechsel, Stefan Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar
Schulthess, Zürich, 2. A. 1997
zit.: Trechsel, Kurzkommentar

c) Monographien, Sammelbände und Aufsätze

- Bänziger/Hubschmid/Sollberger (Hrsg.) Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht
Stämpfli, Bern 2.ergänzte.A. 2006
- Bauhofer/Bolle (Hrsg.) Reform der strafrechtlichen Sanktionen / Réforme des sanctions pénales. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kri-

- minologie, Reihe Kriminologie, Band 12
Rüegger, Chur/Zürich 1994
- Binggeli, Renate Die Geldstrafe, in: Bänziger/Hubschmid/Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Stämpfli, Bern 2.ergä.A. 2006, S. 55ff.
- Cimichella, Sandro Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, unter Berücksichtigung der Problematik zum bedingten Vollzug
Diss. Zürich, Stämpfli Bern 2006
zit.: Cimichella, Geldstrafe
- Cimichella, Sandro Die Problematik der bedingten Geldstrafe,
in: Jusletter 30. Januar 2006,
www.weblaw.ch/de/content_edition/jusletter. (*besucht am 13.03.2007*)
zit.: Cimichella, Jusl.
- Fahrni, Silvan / Heimgartner, Stefan Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nach neuem Recht, in: Anwaltsrevue 1/2007, S. 7ff.
zit.: Fahrni/Heimgartner
- Garré, Roy Die bedingten Strafen nach dem revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, in: Anwaltsrevue 8/2005, S. 299ff.
zit.: Garré
- Greiner, Georges Bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung,
in: Bänziger/Hubschmid/Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Stämpfli, Bern 2.ergä.A. 2006, S. 97ff.
zit.: Greiner
- Hansjakob, Thomas Zur Umsetzung des neuen AT StGB im Kanton St.Gallen,
in: SJZ 102 (2006) Nr. 22, S. 529ff.
zit.: Hansjakob, SG
- Kilias, Martin Der Kreuzzug gegen kurze Freiheitsstrafen: Historische Hintergründe, neue Erwartungen – und die verdrängten Folgen
in: Bauhofer/Bolle (Hrsg.) Reform der strafrechtlichen Sanktionen / Réforme des sanctions pénales, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Reihe Kriminologie, Band 12, Rüegger, Chur/Zürich 1994, S. 111ff.
zit.: Kilias, Kreuzzug
- Kilias, Martin Dem organisierten Chaos entgegen: die Geldstrafe im neuen Strafgesetzbuch, in: Jusletter 17. Januar 2005,
www.weblaw.ch/de/content_edition/jusletter... (*besucht am 13.03.2007*)
zit.: Kilias, Chaos

- Kilias, Martin Eine unlösbare Aufgabe: die korrekte Bemessung der Geldstrafe im Gerichtssaal, in: Tag/Hauri (Hrsg.), Die Revision des Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Dike, Zürich/St.Gallen 2006, S. 105ff.
zit.: Kilias, Bemessung
- Knüsel, Markus Hans Die teilbedingte Freiheitsstrafe
Diss. Bern, Paul Haupt Bern/Stuttgart/Wien 1995
- Kuhn, André La peine pécuniaire, in: ZStR 115 (1997), S. 147ff.
zit.: Kuhn, pp
- Kuhn, André Les effets possibles de la révision du droit suisse des sanctions, in: ZStR 117 (1999), S. 290ff.
zit.: Kuhn, effets
- Kuhn, André Le sursis et le sursis partiel selon le nouveau Code pénal, in: ZStR 121 (2003), S. 264ff.
zit: Kuhn, sursis
- Kuhn, André Nouveau Code pénal: Sursis et sursis partiel, in: plädoyer 4/2003, S. 54ff.
zit.: Kuhn, plädoyer
- Kuhn, André Les peines pécuniaires dans le nouveau système de sanctions, in: Jusletter 17. Januar 2005,
www.weblaw.ch/de/content_edition/jusletter... (besucht am 13.03.2007)
zit.: Kuhn, Jusl.
- Kuhn/Moreillon et al. (Hrsg.) Droit des sanctions: De l'ancien au nouveau droit
Stämpfli, Bern 2004
- Kunz, Karl-Ludwig Zur Neugestaltung der Sanktionen des Schweizerischen Erwachsenenstrafrechtes, in: ZStR 117 (1999), S. 234ff.
zit.: Kunz
- Manhart, Thomas Bedingte und teilbedingte Strafen sowie kurze unbedingte Freiheitsstrafen, in: Tag/Hauri (Hrsg.), Die Revision des Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Dike, Zürich/St.Gallen 2006, S. 119ff.
zit.: Manhart
- Niggli/Queloz (Hrsg.) Strafjustiz und Rechtsstaat / Justice pénale et État de droit
Symposium zum 60. Geburtstag von Franz Riklin und José Hurtado Pozo
Schulthess, Zürich 2003
- Riklin, Franz Neue Sanktionen und ihre Stellung im Sanktionensystem, in: Bauhofer/Bolle (Hrsg.), Reform der strafrechtlichen Sanktionen / Réforme des sanctions pénales, (Schweiz. Arbeitsgruppe für Kriminologie, Reihe Kriminologie, Band 12), Rüegger, Chur/Zürich 1994, S. 143ff.
zit.: Riklin, Neue Sanktionen

- Riklin, Franz Zur Revision des Systems der Hauptstrafen, in: ZStR 117 (1999), S. 255ff.
zit.: Riklin, *Revision*
- Riklin, Franz Die Santonierung von Verkehrsdelikten nach der Strafrechtsreform, in: ZStR 122 (2004), S. 169ff.
zit.: Riklin, *Verkehrsdelikte*
- Riklin, Franz Strafen und Massnahmen im Überblick, in: Tag/Hauri (Hrsg.), Die Revision des Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, Dike, Zürich/St.Gallen 2006, S. 73ff.
zit.: Riklin, *Überblick*
- Rossier, Fabienne Le sursis selon le CP 2002, in: Kuhn/Moreillon et al. (Hrsg.), Droit des sanctions: De l'ancien au nouveau droit Stämpfli, Bern 2004, S. 205ff.
zit.: Rossier
- Roth, Robert Nouveau droit des sanctions: premier examen de quelques points sensibles, in: ZStR 121 (2003), S. 1ff.
zit.: Roth
- Rüdy, Bernhard Der neue AT/StGB aus der Sicht der Strafverteidigung (Ernst und weniger ernst gemeinte Hinweise und Anregungen), in: Anwaltsrevue 1/2007, S. 18ff.
zit.: Rüdy
- Sollberger, Jürg Besondere Aspekte der Geldstrafe, in: ZStR 121 (2003) S. 244ff.
zit.: Sollberger, *Aspekte*
- Sollberger, Jürg Die neuen Strafen des Strafgesetzbuches in der Übersicht, in: Bänziger/Hubschmid/Sollberger (Hrsg.), Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen Jugendstrafrecht, Stämpfli, Bern 2.ergä.A. 2006, S. 19ff.
zit.: Sollberger, *Übersicht*
- Sollberger, Jürg Komm. zu den Art. 34 bis 46, in: Hansjakob/Schmitt/Sollberger (Hrsg.), Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, ccfw, Luzern 2004 / 2. A. 2006
zit.: Sollberger, *Komm. 04 oder Sollberger, Komm. 06*
- Stratenwerth, Günter Zur Revision des Rechts der Sanktionen im Schweizerischen Strafgesetzbuch, in: Anwaltsrevue 6-7/1998, S.4ff.
zit.: Stratenwerth, *Revision*
- Stratenwerth, Günter Das künftige System der Sanktionen im Erwachsenenstrafrecht – ein kriminalpolitischer Fortschritt?, in: Dittmann/Kuhn et al. (Hrsg.), Zwischen Mediation und lebenslang, Zürich 2002
zit.: Stratenwerth, *System*
- Stratenwerth, Günter Die Wahl der Sanktion, insbesondere nach revidiertem AT StGB, in: Niggli/Queloz (Hrsg.) Strafjustiz und

- Rechtsstaat / Justice pénale et État de droit, Symposium zum 60. Geburtstag von Franz Riklin und José Hurtado Pozo, Schulthess, Zürich 2003
zit.: Stratenwerth, Sanktionenwahl
- Stratenwerth, Günter Die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, in: ZStR 122 (2004), S. 159ff.
zit.: Stratenwerth, Bagatellstrafen
- Stratenwerth, Günter Nochmals: die Strafen im Bagatellbereich nach künftigem Recht, in: ZStR 123 (2005) S. 235ff.
zit.: Stratenwerth, Nochmals
- Tag, Brigitte / Mahnart, Thomas Strafgesetzbuch: Ein Überblick über die Neuerungen, in: plädoyer 1/07, S. 32ff.
zit.: Tag/Manhart
- Tag/Hauri (Hrsg.) Die Revision des Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil Dike, Zürich/St.Gallen 2006

d) Zeitungsartikel

Schadet eine Gefängnisstrafe nicht wirklich? von Verena Vonarburg, Tages-Anzeiger vom 22.12.2006

zit. TA vom 22.12.06

"Eine zahnlose Strafe wird zur Regel", Interview mit A. Brunner, Leitender Oberstaatsanwalt Zürich, von Peter Hug, Tages-Anzeiger vom 28.12.2006

zit.: TA vom 28.12.06

Aus dem Bezirksgericht Zürich: Lieber Gefängnis als Geldstrafe. Vermögender Unternehmer bevorzugt altes Strafrecht. von –yr., NZZ vom 10.01.2007

zit.: NZZ vom 10.01.07

Die Strafen und die Bussen (Strafanträge der Zürcher Staatsanwaltschaft im Swissair-Prozess), sda, St.Galler Tagblatt vom 20.02.2007

zit.: SGTb vom 20.02.07

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am aufgeführten Ort
al.	alinea; alios
allg.	allgemein
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz
AmtlBull	Amtliches Bulletin
Art.	Artikel
aStGB	Schweiz. Strafgesetzbuch 1937 (SR 311.0) in der Fassung vom 01.04.2004
AT	Allgemeiner Teil des Schweiz. Strafgesetzbuches
BB1	Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft
Bd.	Band
bed	bedingt
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121)
betr.	betreffend
BGE	Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes
Botschaft 05	Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002, s. Literaturverzeichnis, Quellen
Botschaft 98	Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches... vom 21.09.98, s. Literaturverzeichnis, Quellen
Bst.	Buchstabe
BT	Besonderer Teil des Schweiz. Strafgesetzbuches
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa (zirka, ungefähr)
d.h.	das heisst
E	Entwurf nAT StGB gemäss Botschaft 1998
ebda.	ebenda
EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
et al.	et alios (und weitere)
etc.	et cetera (undsowweiter, und weitere)
evtl.	eventuell
f./ff.	und folgende Seite/Seiten
FN	Fussnote
FS, Fs	Freiheitsstrafe (FS) bzw. Festschrift (Fs)
GA	Gemeinnützige Arbeit
gl.M.	gleicher Meinung
GS	Geldstrafe
H/S/S 04	Hansjakob/Schmitt/Sollberger, s. Literaturverzeichnis, Quellen
H/S/S 06	Hansjakob/Schmitt/Sollberger, s. Literaturverzeichnis, Quellen
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu (in diesem vorliegenden Fall)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinn
i.H.	im Hinblick (auf)
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit

i.w.S.	im weiteren Sinn
J.	Jahr(e)
Kap.	Kapitel
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
l.c.	loco citato (am aufgeführten/zitierten Ort)
lit.	litera (Buchstabe)
Mt, Mte	Monat bzw. Monate
m.	mit
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Note, Nummer
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
NRin	Nationalrätin
nStGB	Schweiz. Strafgesetzbuch (SR 311.0) in der Fassung vom 01.01.2007
pass.	passim (durchgehend, an verschiedenen Stellen)
q.v.	quo/quaе vide (zu diesem/dieser siehe)
Rz	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
sc.	scilicet (nämlich, das heisst)
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Schweiz. Strafgesetzbuch (SR 311.0) in der Fassung vom 01.01.2007
StR	Ständerat
StRin	Ständerätin
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
tb, teilb	teilbedingt
TS	Tagessatz
TSH	Tagessatzhöhe
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
u.U.	unter Umständen
unb	unbedingt/vollziehbar
v.a.	vor allem
VE Schultz	Schultz, Hans, Bericht und Vorentwurf, s. Literaturverzeichnis, Quellen
vgl.	vergleiche
vs.	versus (gegen)
Ziff.	Ziffer
zit.:	zitiert
ZStrR	Zeitschrift für Strafrecht
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit
<	kleiner als
>	grösser als

Kurzfassung

Das bis Ende 2006 geltende Sanktionenrecht des Schweizerischen Strafgesetzbuches sah als Hauptstrafe die Freiheitsstrafe vor, nach Schwere des Delikts unterschieden in Haft, Gefängnis und Zuchthaus. Die Geldstrafe, als Busse bezeichnet und nur für Übertretungen angedroht, war von weit geringerer Bedeutung. Die zwei Strafarten konnten ausnahmsweise miteinander kombiniert werden; Art. 50 Abs. 1 aStGB sah diese Möglichkeit vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hatte, während Art. 50 Abs. 2 aStGB dem Richter diese Option dann und nur dann gab, wenn die konkrete Strafbestimmung wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse androhte. Gestützt auf Art. 172bis aStGB konnte zudem für Delikte des 2. Titels Busse dann mit der auszufällenden Freiheitsstrafe verbunden werden, wenn in der Strafnorm ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht worden war.

Das neue Recht hat die Freiheitsstrafe im Bereich der unteren und mittleren Kriminalität weitgehend zurückgedrängt und durch die Geldstrafe, nun nach Tagessatzsystem berechnet, und die Gemeinnützige Arbeit ersetzt. Entgegen der Vorarbeiten durch Prof. Schultz und auch entgegen der bundesrätlichen Botschaft hat der Gesetzgeber jedoch in einer eher überraschenden Wendung für beide Sanktionen uneingeschränkt die Gewährung des bedingten und teilbedingten Vollzugs eingeführt; diese Vollzugsformen waren in der Botschaft nur für die Freiheitsstrafe vorgesehen gewesen. Das Ergebnis wurde durch die Praktiker und die Lehre heftig kritisiert: Die bedingte Geldstrafe erschien vielen als zu wenig eindrücklich. Zudem wurde es als geradezu "grotesk" angesehen, dass im Bagatellbereich der Übertretungsstraftäter zu einer unbedingten Busse, der Vergehensstraftäter beim schwereren entsprechenden Delikt aber "nur" zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden wäre.

Der Bundesrat nahm die Kritik auf, und legte dem Parlament eine "Nachbesserungsvorlage" vor. Als Ergebnis des insgesamt reichlich chaotischen Gesetzgebungsgeschehens sieht sich der Richter nun einer Vielfalt von Strafmöglichkeiten gegenüber: Nicht nur hat er nun gleich drei Hauptstrafen zur Verfügung, die alle bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden können, sondern er kann die bedingten Strafen auch mit unbedingter Geldstrafe oder mit einer (immer unbedingten) Busse verbinden. Da die einzelnen Strafarten aber jeweils nur bei gewissen Strafhöhen zur Verfügung stehen, und die Gemeinnützige Arbeit zudem die Zustimmung des Täters, faktisch aber auch das Vorhandensein eines entsprechenden Arbeitsplatzes zur Voraussetzung hat, sind die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten je nach Strafhöhe unterschiedlich praktikabel. Zudem sind die Strafen zwar mittels eines festen Schlüssels – ein Tag Freiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz Geldbusse oder vier Stunden Gemeinnütziger Arbeit – ineinander umrechenbar, aber bzgl. Eingriffsintensität und Auswirkungen natürlich je nach den besonderen individuellen Verhältnisse eines bestimmten Täters durchaus nicht einfach gleichwertig, so dass dem Richter nun ein grosser Spielraum gegeben ist, die je passende Strafe bzw. Strafkombination zu wählen. Dabei müssen spezialpräventive Gesichtspunkte zwar im Vordergrund stehen, sind aber mit zunehmender Schwere der Tat mit Vergeltungsansprüchen und generalpräventiven Überlegungen zu verbinden. Gestützt auf die wissenschaftliche und politische Diskussion lässt sich etwa folgendes zukünftiges Bild als wahrscheinlich skizzieren:

- Im Bagatellbereich, bei Strafhöhen bis zu ca. 3 Monaten alter Freiheitsstrafe, dürfte die mit Busse verbundene bedingte Geldstrafe die früher vorherrschende bedingte Gefängnisstrafe ersetzen;

- Bei Strafhöhen von ca. 3 bis ca. 6 Monaten werden die bedingte Geldstrafe, die teilbedingte Geldstrafe und die teilbedingte Gemeinnützige Arbeit dominieren;
- Im Bereich der mittleren Kriminalität bis zu einer Strafhöhe von ca. 1 Jahr wird neben der bedingten Geldstrafe in vielen Fällen die als "kleiner Teilbedingter" zu verstehende Kombination einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt werden;
- Bei Strafhöhen zwischen 1 und 2 Jahren wird, wie bisher bei Strafen bis 18 Monaten, die bedingte Freiheitsstrafe vorherrschen; daneben dürften, und dies ist bei Strafen bis 3 Jahren möglich, die teilbedingte Freiheitsstrafe oder die Kombination einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe treten.
- Darüber bleibt es bei der unbedingten Freiheitsstrafe als einziger möglicher Strafe.

Während bei bedingten Strafen Gesichtspunkte der Spezialprävention überwiegen, führen Vergeltungsbedürfnisse und/oder generalpräventive Argumente mit zunehmendem Verschulden graduell erst zur Ausfällung von teilbedingten Strafen oder der Kombination von bedingter Strafe mit unbedingter Geldstrafe oder Busse, schliesslich zur Verhängung von unbedingten Strafen.

Angesichts des erheblich ausgeweiteten Anwendungsbereichs der neuen Verbundstrafe nach Art. 42 Abs. 4 nStGB gegenüber der altrechtlichen Kombination nach Art. 50 Abs. 2 aStGB ist in der Praxis besonders darauf zu achten, dass die unzulässige, aber weit verbreitete Praxis, die Busse zur Hauptstrafe einfach *hinzuzufügen*, und so faktisch eine Doppelbestrafung vorzunehmen, nicht übernommen wird, sondern vielmehr gemäss Art. 47 nStGB umgesetzt wird, dass Primär- und Sekundärstrafe *zusammen* schuldangemessen sein müssen. Dabei ist bei Verbundstrafen gemäss Art. 42 Abs. 4 aus gesetzessystematischen Gründen die für die teilbedingten Strafen in Art. 43 Abs. 2 explizit getroffene Regel zu übernehmen, die vorsieht, dass der *bedingte Strafteil* zu überwiegen hat, bzw. der zu vollziehende Teil maximal die Hälfte der Gesamtstrafe umfassen darf.